

Synopse

Bauverordnung Version Regierungsrat	Beantragte Änderungen der landrätlichen Kommission
Art. 30 <i>Zonen für Sport- und Extensiverholung</i>	Art. 30 <i>Zonen für Sport und Extensiverholung</i>
Art. 34 <i>Anbauten</i> Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut, überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.	Art. 34 <i>Anbauten</i> Anbauten sind mit einem anderen Gebäude zusammengebaut und , überschreiten in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht und enthalten nur Nebennutzflächen.
Art. 67 <i>Gestaltungskommission</i> ¹ Zur Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 46 und von besonderen Einordnungsfragen nach Artikel 47 Absatz 1 RBG hat die zuständige Gemeinde eine Kommission zu bestellen, welche sich aus fünf bis sieben Fachleuten zusammensetzt. ² Es sind in der Kommission nebst den Vertretern des Baufachorgans der Gemeinde mindestens ein Vertreter des Glarner Architekturforums und zwei unabhängige Fachexperten beizuziehen. ³ Die Kommission unterbreitet ihre Beurteilungen der für das Bewilligungsverfahren zuständigen Gemeindebehörde. ⁴ Für die Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 47 Absatz 2 RBG ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig.	Art. 67 <i>Gestaltungskommission</i> ¹ Zur Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 46 und von besonderen Einordnungsfragen nach Artikel 47 Absatz 1 RBG hat die zuständige Gemeinde eine Kommission zu bestellen, welche sich aus fünf bis sieben Fachleuten zusammensetzt. ² Es sind in der Kommission nebst den Vertretern des Baufachorgans der Gemeinde mindestens ein Vertreter des Glarner Architekturforums und zwei unabhängige Fachexperten beizuziehen. ² Die Kommission unterbreitet ihre Beurteilungen der für das Bewilligungsverfahren zuständigen Gemeindebehörde. ³ Für die Beurteilung von Vorhaben nach Artikel 47 Absatz 2 RBG ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission zuständig.
	Art. 69 (neu) <i>Behindertengerechtes Bauen</i> ¹ Bauten mit vier und mehr Wohneinheiten sind so zu gestalten, dass sie den Bedürfnissen von behinderten Personen angepasst werden können. Der Zugang zu mindestens einem Vollgeschoss ist rollstuhlgerecht zu gestalten. ² In Gebäuden mit Arbeitsplätzen ab einer Geschossfläche von 500 m ² sind der Zugang und die Benutzbarkeit bis zu den Arbeitsplatzbereichen rollstuhlgerecht zu gestalten.
Art. 69 <i>Abstellflächen für Motorfahrzeuge</i>	Art. 70 <i>Abstellflächen für Motorfahrzeuge</i>

<p>Art. 70 <i>Aufzugsanlagen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die sicherheitsbedingten Anforderungen an Aufzugsanlagen fest. Er kann Normen von Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p> <p>² Er regelt die bei den periodischen Kontrollen und bei Umbauten vorzunehmenden Verbesserungen.</p>	<p>Art. 70 <i>Aufzugsanlagen</i></p> <p>¹ Der Regierungsrat legt die sicherheitsbedingten Anforderungen an Aufzugsanlagen fest. Er kann Normen von Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p> <p>² Er regelt die bei den periodischen Kontrollen und bei Umbauten vorzunehmenden Verbesserungen.</p>
<p>Art. 71 Abs. 1 Bst. I <i>Bewilligungspflichtige Vorhaben</i></p> <p>¹ Der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 66 RBG unterstehen namentlich:</p> <p>I. Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzonen, welche Auswirkungen auf die Umgebung, die Brandschutzvorschriften oder eine wesentliche Vergrösserung des Benutzendenkreises haben;</p>	<p>Art. 71 Abs. 1 Bst. I <i>Bewilligungspflichtige Vorhaben</i></p> <p>¹ Der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 66 RBG unterstehen namentlich:</p> <p>I. Nutzungsänderungen innerhalb der Bauzonen, welche Auswirkungen auf die Umgebung, die Einhaltung der Brandschutzvorschriften oder eine wesentliche Vergrösserung des Benutzendenkreises haben;</p>
<p>Art. 74 Abs. 1 <i>Visierung</i></p> <p>¹ Bei der Visierung der Bauvorhaben sind insbesondere die Fassaden- und Gesamthöhe der Anlage zusammen mit dem Niveaupunkt, dem massgeblichen Höhenbezugspunkt und der horizontalen Ausdehnung des Objektes, die Erdgeschosskote sowie Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,2 m Höhe bzw. Tiefe deutlich zu markieren.</p>	<p>Art. 74 Abs. 1 <i>Visierung</i></p> <p>¹ Bei der Visierung der Bauvorhaben sind insbesondere die Fassaden- und Gesamthöhe der Anlage zusammen mit dem Niveaupunkt, dem massgeblichen Höhenbezugspunkt und der horizontalen Ausdehnung des Objektes, die Erdgeschosskote sowie Aufschüttungen und Abgrabungen über 1,2 m Höhe bzw. Tiefe deutlich zu markieren.</p>